



Datum: 21.11.2016 Nr.: 61

Inhaltsverzeichnis

Seite

Stiftungsausschuss Universität:

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

1863

Stiftungsrat:

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

1867

Studierendenschaft:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

1871

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Stiftungsausschuss Universität:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bekannt gemacht, die mit Beschluss vom 16.11.2016 in Kraft getreten ist (§ 60a Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

**Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität
der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
vom 16.11.2016**

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universität wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung.

²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universität leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Präsidium, Geschäftsstellen

(1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet es den Stiftungsausschuss Universität.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universität hält das Präsidium eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universität

(1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft webseitenbasiert oder mindestens in Textform den Stiftungsausschuss Universität nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universität soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität hat die oder der Vorsitzende den Stiftungsausschuss Universität einzuberufen.

(2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen wird von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universität und des Präsidiums kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universität zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität rechtzeitig bekannt gegeben, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universität ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universität und des Präsidiums ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Beschlüsse über Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung kommen nur mit der Stimme der Vertretung des Fachministeriums zustande. ³Ein vom Senat der Universität gewähltes Mitglied wirkt an rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mit. ⁴Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universität seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsausschusses Universität webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, E-Mail, Telefon oder webseitenbasiert herbeigeführt werden. ²Soll das Einvernehmen nach § 58 Absatz 2 Satz 4 NHG per Post, Telefax, E-Mail, Telefon oder webseitenbasiert herbeigeführt werden, so ist hierüber die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Stiftungsausschuss Universität ist im Rahmen der Beschlussfassung nach Abs. 1 beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) ¹Für die nicht-fernmündliche Beschlussfassung nach Abs. 1 gilt regelmäßig eine Ausschlussfrist von vier Wochen. ²Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Informationen bzw. Stimmabgaben setzt eine Frist in Gang bzw. wahrt diese.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität anstelle der Beschlussfassung nach Abs. 1 die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universität, so hat die Beschlussfassung nach Abs. 1 zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität durch die involvierte Geschäftsstelle webseitenbasiert oder zumindest in Textform zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universität nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universität.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer, Gremien, Ausschüsse

(1) ¹An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität beratend in der Regel die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung sowie unterstützend in der Regel Mitglieder seiner Geschäftsstelle teil. ²In besonderen Angelegenheiten kann der Stiftungsausschuss Universität im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder tagen; gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern seiner Geschäftsstelle.

(2) Der Stiftungsausschuss Universität kann zeitweise sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsausschuss Universität angehören, sowie von ihm eingerichtete Gremien für bestimmte Beratungsaufgaben hinzuziehen.

(3) ¹Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen, insbesondere in Personalangelegenheiten, kann der Stiftungsausschuss Universität einen Ausschuss bilden. ²Über die Art und Weise der Ausschussarbeit und Mitgliederwechsel entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten Einzelner sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universität teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universität, des Präsidiums oder durch sonstige Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universität zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass

- die Niederschrift als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen vier Wochen gerechnet ab Bekanntgabetag zur Frage der Niederschriftsberichtigung äußern,
- über Berichtigungsanträge in der nächst erreichbaren Sitzung zu entscheiden ist.

§ 12 Reisekosten und Auslagen

¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 16.11.2016 in Kraft getreten (§ 60 a Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)). ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.10.2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 14.02.2007, außer Kraft.

Stiftungsrat:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bekannt gemacht, die mit Beschluss vom 16.11.2016 in Kraft getreten ist (§ 60a Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 11 Abs. 4 und 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) ¹Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der fünf der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, die zugleich dem Stiftungsausschuss Universität angehören, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrates leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Präsidium und Vorstand, Geschäftsstellen

(1) ¹Das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin führen die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereiten die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führen sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichten sie den Stiftungsrat.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsrates halten Präsidium und Vorstand Geschäftsstellen vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsrates

(1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft webseitenbasiert oder mindestens in Textform den Stiftungsrat nach Bedarf ein; der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates hat die oder der Vorsitzende den Stiftungsrat einzuberufen.

(2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen wird von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsrat zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig bekannt gegeben, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsrates, des Präsidiums und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Beschlüsse über Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung kommen nur mit der Stimme der Vertretung des Fachministeriums zustande. ³Ein vom Senat der Universität gewählte Mitglied wirkt an rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mit. ⁴Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsrates kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsrates kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

- (1) Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, E-Mail, Telefon oder webseitenbasiert herbeigeführt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Rahmen der Beschlussfassung nach Abs. 1 beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.
- (3) ¹Für die nicht-fernmündliche Beschlussfassung nach Abs. 1 gilt regelmäßig eine Ausschlussfrist von vier Wochen. ²Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Informationen bzw. Stimmabgaben setzt eine Frist in Gang bzw. wahrt diese.
- (4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsrates anstelle der Beschlussfassung nach Abs. 1 die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsrates, so hat die Beschlussfassung nach Abs. 1 zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung nach Abs. 1 sind die Mitglieder des Stiftungsrates durch die involvierte Geschäftsstelle webseitenbasiert oder zumindest in Textform zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer, Gremien, Ausschüsse

(1) ¹An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern des Stiftungsrates beratend in der Regel die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin, ein Mitglied der Personalvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin sowie unterstützend in der Regel Mitglieder seiner Geschäftsstelle teil. ²In besonderen Angelegenheiten kann der Stiftungsrat im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder tagen; gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern seiner Geschäftsstelle.

(2) Der Stiftungsrat kann zeitweise sachverständige oder betroffene Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören sowie von ihm eingerichtete Gremien für bestimmte Beratungsaufgaben hinzuziehen.

(3) ¹Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen, insbesondere in Personalangelegenheiten, kann der Stiftungsrat einen Ausschuss bilden. ²Über die Art und Weise der Ausschussarbeit und Mitgliederwechsel entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten Einzelner sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsrates teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsrates, des Präsidiums, des Vorstands der Universitätsmedizin oder durch sonstige Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass

- die Niederschrift als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen vier Wochen gerechnet ab Bekanntgabetag zur Frage der Niederschriftsberichtigung äußern,
- über Berichtigungsanträge in der nächst erreichbaren Sitzung zu entscheiden ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 16.11.2016 in Kraft getreten (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 11 Abs. 4 und 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)). ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.02.2004, zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 14.02.2007, außer Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 26.10.2016 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 08.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I 40/2016 S. 1180), beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125)).

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
